

Hauptsatzung der Gemeinde Hambergen

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Hambergen in seiner Sitzung am 04.04.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name und Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Hambergen".
- (2) Die Gemeinde Hambergen ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hambergen.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt auf grünem Grund in der Mitte ein Schild mit einer Kirche mit rotem Dach. Darüber der silberne Dreieckberg und darunter eine blaue Wellenleiste.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hambergen“ auf der Oberseite, „Landkreis Osterholz“ auf der Unterseite. Ein Muster des Dienstsiegels ist am Schluss der Satzung wiedergegeben.

§ 3

Ratszuständigkeit

Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 3.000,00 Euro übersteigt.

§ 4

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in insbesondere in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben davon unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehr als fünf Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Hambergen vertritt.

- (2) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hambergen zum Gegenstand haben, sind ohne Beratung durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.hambergen.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetseite ist in der Tageszeitung "Osterholzer Kreisblatt" nachrichtlich hinzuweisen. Das Datum der Bereitstellung im Internet gilt als Verkündungs- bzw. Bekanntmachungsdatum.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.04.2003 außer Kraft.

Hambergen , den 04.04.2012

Gemeinde Hambergen
Der Bürgermeister

(Reinhard Kock)

